SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019

Schüllermann und Partner AG

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	8
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	8
D. Prüfungsdurchführung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 2. Jahresabschluss 3. Lagebericht	14 14 15 16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 1. Bewertungsgrundlagen 2. Zusammenfassende Beurteilung	16 17
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	18
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	18
II. Wirtschaftsplan	19
G Schlusshemerkungen	21

Anlagenverzeichnis

Gesetzliche Pflichtanlagen

Anlage

1: Bilanz zum 31. Dezember 2019

Anlage

2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

Anlage

3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

Anlage

4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

Freiwillige Anlagen

Anlage

5: Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

b) Vermögenslage (Bilanz)

c) Finanzlage

Anlage

6: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage

7: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0242/20 GMX/Lae 1094855

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Schüllermann und Partner AG

Abkürzungsverzeichnis

AT Altentagesstätte

BH Bürgerhaus

BS Berufsschule

DRS Deutscher Rechnungslegungsstandard

EigAnVO Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung von Rheinland-Pfalz

FFW Freiwillige Feuerwehr

GB Grund- und Berufsschule

GemHVO Gemeindehaushaltsverordnung

GemO Gemeindeordnung

GH Grund- und Hauptschule

GS Grundschule

GY Gymnasium

HGB Handelsgesetzbuch

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz

HS Hauptschule

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf

IGS Integrierte Gesamtschule

JZ Jugendzentrum Kita

Kindertagesstätte

KomEinrPrV Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen

OV Ortsverwaltung

PS Prüfungsstandards des IDW

RS Realschule

SO Sonderschule SZ Schulzentrum

UStG Umsatzsteuergesetz VG Verwaltungsgebäude

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOF Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen

VOL Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

WG Wohngebäude

A. Prüfungsauftrag

Der Stadtrat des

GWM - Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz

– im Folgenden auch kurz "GWM" oder "Eigenbetrieb" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 21. Oktober 2019 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Stadtrates vom 29. November 2017 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden.

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO). Nach § 89 Abs. 3 GemO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt F. des Berichtes.

Rechtsgrundlagen dieser gesetzlichen Pflichtprüfung sind die nachstehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

- 1. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- 2. Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO)
- 3. Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomEinrPrV)
- 4. Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB)

Die Prüfungsarbeiten haben wir als Folge des Corona-Virus in unseren Büroräumen in Mainz im Monat März 2020 durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29. Juli 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Er wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 20. November 2019 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) sowie den Lagebericht (Anlage 4) beifügen.

Die freiwilligen (nicht gesetzlichen) Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis ab Anlage 5 ff.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und der zuständigen Dezernentin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die zuständige Dezernentin ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheil darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb eine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Schüllermann und Partner AG

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, den 3. Juli 2020

Schüllermann und Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger Wirtschaftsprüfer gez. Dipl.-Volksw. Michael Laehn Wirtschaftsprüfer

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Zum 1. Januar 2016 erfolgte eine Neuausrichtung des Eigenbetriebes. Das Sondervermögen wurde, mit Ausnahme der Zitadelle Gebäude D und Bau E und der betriebsnotwendigen Betriebs- und Geschäftsausstattung, zusammen mit den dazugehörenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten an die Stadt Mainz übertragen.
 - Neben der zentralen Bewirtschaftung der städtischen Gebäude kamen ab dem 1. Januar 2016 die Betreuung und Abwicklung des Neubaus von Gebäuden inklusive Planung sowie sämtliche damit verbundenen Maßnahmen dazu.
- Im Berichtsjahr beträgt der Jahresverlust TEUR 193. Ursächlich für den Verlust ist die Vorgabe der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen der GWM nicht durch die Stadt Mainz erstatten zu lassen.
- Die Eigenkapitalquote beträgt unverändert zum Vorjahr 40,6 %.
- Chancen ergeben sich durch die neu geschaffenen Organisationstrukturen sowie der reibungsfreien Abwicklung der Geschäftsprozesse durch Wiederbesetzung von Stellen.

- Die Risiken resultieren aus dem demographischen Wandel mit der Folge von immer kürzeren wirtschaftlichen Lebenszyklen, höheren Anforderungen durch den europäischen und nationalen Gesetzgeber, den Nachfrageschwankungen bei den Schularten, den Kürzungen der Gebäudedienstleistungen sowie der Entwicklung der Personal- und Energiekosten.
- Da die GWM fast ausschließlich Leistungen für die Stadt Mainz erbringt, betrifft die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Mainz den Eigenbetrieb unmittelbar.
- Durch die Corona-Pandemie kann es zu Auswirkungen auf die Vermögens-Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes kommen.
- Die Besetzung bzw. Wiederbesetzung offener Stellen gestaltet sich aufgrund deutlich niedrigerer Entgeltgruppen im Vergleich zu benachbarten Kommunen, insbesondere bei Technikern und Ingenieuren, als schwierig und langwierig. Aufgrund des akuten Personalmangels kommt es zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Maßnahmen.
- Im Wirtschaftsplan 2020 wird für das Wirtschaftsjahr 2020 ein Jahresverlust von TEUR 175 veranschlagt.

Die vorstehend angeführten Hervorhebungen werden auftragsgemäß in Anlage 5 durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Werkleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften, den Regelungen der Betriebssatzung und der EigAnVO aufgestellt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht 2019 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Werkleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 4 KomEinrPrV erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellungen, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Satzung beachtet ist,

- 2. der Lagebericht mit dem Jahresabschuss im Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des geprüften Eigenbetriebes, verlustbringende Geschäfte sowie – soweit zutreffend – die Ursachen von Verlusten und eines Jahresverlustes dargestellt sind,
- 4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29. Juli 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Er wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 20. November 2019 unverändert festgestellt.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung durch die Corona-Pandemie ergeben. Weitere Vorgänge sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Bankbestätigungen und Bankbestätigungen von Lieferanten eingeholt.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2019 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Prüfungshandlungen haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

Die nach § 4 KomEinrPrV i. V. m. Ziff. 15 VV KomEinPrV erforderlichen Angaben machen wir wie folgt:

- Angaben zur Prüfbereitschaft bei Aufnahme der Prüfung:
 Bei Aufnahme der Prüfung lagen ein prüffähiger Jahresabschluss und Lagebericht vor.
- Wesentliche Abweichungen zwischen dem aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss ergaben sich nicht.
- Namen der mit der Prüfung beauftragten Personen:

Prüfungsleiter:

Herr Dipl.-Volkswirt Michael Laehn Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Prüfer:

Herr Amir Memaran-Benam

Bachelor of Arts

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung gem. § 238 HGB.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften, den Regelungen der Betriebssatzung und der EigAnVO aufgestellt.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2019 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt und die Angaben nach § 289 HGB und den ergänzenden Vorschriften des § 26 EigAnVO vollständig und zutreffend sind.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt –, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Das Ergebnis der erweiterten Prüfung wird von uns nicht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen, da sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Frage stellen.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Abschlussprüfung erstreckte sich auftragsgemäß auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

Auf die Feststellung in Fragenkreis 13 a) in der Anlage 7 dieses Berichtes sei wie folgt hingewiesen:

Seit dem Jahr 2019 besteht die Vorgabe der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen der GWM nicht durch den Einrichtungsträger erstatten zu lassen. Im Unterschied zum Vorjahr wurden die Abschreibungen abzüglich des Ertrages aus der Auflösung des Sonderpostens nicht von der Stadt Mainz erstattet. Nach dem Vorschlag der Werkleitung soll der Jahresverlust von TEUR 193 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Sollte diese Verfahrensweise auch zukünftig beibehalten werden, werden die Allgemeinen Rücklagen von derzeit TEUR 342 mit dem Jahresabschluss 2021 voraussichtlich aufgebraucht sein.

Nach § 11 Abs. 7 Satz 1 EigAnVO dürfen Verluste nur auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn der Verlust in den nächsten fünf Jahren durch Gewinne ausgeglichen werden kann. Falls künftig keine Gewinne erwirtschaftet werden, sind die Verluste aus Haushaltsmitteln auszugleichen. Als Alternative kommt auch eine Herabsetzung des Stammkapitals von TEUR 4.864 und die Zuführung in die Allgemeine Rücklage in Betracht. Der zum Bilanzstichtag noch abzuschreibende Anlagenrestbuchwert beträgt TEUR 4.855, dem ein Eigenkapital bestehend aus dem Stammkapital (TEUR 4.864) und der Allgemeinen Rücklage nach Verrechnung des Jahresverlustes 2019 (TEUT 149) gegenüberstehen.

Da der Jahresverlust nicht ausgabewirksam ist, besteht keine Ausgleichspflicht nach § 11 Abs. 8 EigAnVO.

Über diese Feststellung hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II. Wirtschaftsplan

Der Stadtrat hat den Wirtschaftsplan 2019 am 18. Dezember 2018 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan sieht Investitionen von TEUR 120 vor, die auch im Jahr 2019 tatsächlich investiert wurden. Eine Darlehensaufnahme war weder im Wirtschaftsplan 2019 geplant, noch wurden Darlehen aufgenommen.

Plan nach Haushalts-		
kürzung	lst	Abweichung
TEUR	TEUR	TEUR
49.995	57.435	7.440
0	0	0
24	1.029	1.005
50.019	58.464	8.445
35.316	44.012	8.696
12.449	12.122	-327
199	. 197	-2
2.127	2.463	336
3	-137	-140
50.094	58.657	8.563
-75	-193	-118
	Haushalts-kürzung TEUR 49.995 0 24 50.019 35.316 12.449 199 2.127 3 50.094	Haushalts-kürzung Ist TEUR TEUR 49.995 57.435 0 0 24 1.029 50.019 58.464 35.316 44.012 12.449 12.122 199 197 2.127 2.463 3 -137 50.094 58.657

Der Erfolgsplan 2019 sieht einen nicht ausgabewirksamen Jahresverlust von TEUR 75 vor. Der Jahresverlust im Wirtschaftsjahr lag um TEUR 118 über dem Planansatz und ist ebenfalls nicht ausgabewirksam.

Insbesondere höhere Aufwendungen für Energie und konsumtive Baumaßnahmen führten zu den höheren Aufwendungen für Objektbewirtschaftung und aufgrund der Erstattung durch die Stadt Mainz zu höheren Umsatzerlösen.

Im Stellenplan 2019 waren 265 Stellen geplant. Die mittlere Mitarbeiterzahl lag im Jahr 2019 bei 218 Mitarbeitern.

G. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 des GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Mainz, den 3. Juli 2020

WIRTSCHAFTS-PRUFUNGS-GESELLSCHAFT

SIEGE

SIEGE

SIEGE

OREIEICH

MEGNIEDERLASSING

MEDERLASSING

ME

Schüllermann und Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Michael Laehn Wirtschaftsprüfer

Anlage '

GWM-Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

_	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	-	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen		**	A. Eigenkapital		i
 Immaterielle Vermögensgegenstände 	125,45	878,12	Stammkapital	4.864.056,84	4.864.056,84
II. Sachanlagen			II. Allgemeine Rücklage	341.925,98	341.925,98
 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden 			III. Jahresverlust		0,00
Grundstücken	4.503.891.64	4,613,385,14		5,013,195,94	5,205,982,82
Andere Anlagen, Betriebs- und			B. Sonderposten		
Geschäftsausstattung	315.317,53	281.877,23	Sonderposten für Zuwendungen	11.540.00	15,386,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	35.794,32	35.794,32	C. Rückstellungen	11,540,00	15,386,00
	4.855.003,49	4.931.056,69	Sonstige Rückstellungen	4 400 040 00	3.282.974.89
B. Umlaufvermögen	4,855,128,94	4,931,934,81	Sollstige Ruckstellungeri	1,490,616,00	
I. Vorräte			D. Verbindlichkeiten	1,490,616,00	9.494.7(3,03
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	48.209.00	48.209,00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.697.110.58	3,763,187,60
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	14.800,00	15,100,00	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen	4.037.110,30	0.700.107,00
	63.009,00	63.309,00	Unternehmen	219.842,86	58.760,72
 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 			Verbindlichkeiten gegenüber dem		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.919.80	10.816.39	Einrichtungsträger	901.947,98	486.815,45
Forderungen gegen verbundene	0.515,00	10.010,00	Sonstige Verbindlichkeiten	8.893,00	12.842,72
Unternehmen	0,00	64.345,66		5.827.794.42	4,321,606,49
Forderungen an den Einrichtungsträger Sonstige Vermögensgegenstände	4.732.260,79 246.436,85	3.035.074,20 145.902,45			
4. Sonstige Vermogensgegenstande	4.985.617.44	3.256.138,70			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.439.390.98	4.549.331,97			
	7,488,017,42			±.	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0.00	25,235,72			
	12.343.146,36			12.343.146,36	12.825.950,20
	12.343, 140,30	12.023,530,20		12.040.140,00	

GWM-Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

		2019 EUR		2018 EUR	
					· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
1.	Umsatzerlöse		57.435.482,84		54.255.172,41
2.	Verminderung des Bestands an fertigen				01.200.172,11
	und unfertigen Erzeugnissen		-300,00		-1.800,00
3.	Sonstige betriebliche Erträge		1.028.853,27		897.012,70
				58.464.036,11	55.150.385,11
4.	Aufwendungen für Objektbewirtschaftung		*	-44.011.762,63	-41.231.625,84
5.	Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen		-9.456.481,81		-8.979.410,27
	für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 759.054,45 (Vorjahr EUR 730.790,53)	а н	-2.665.121,64		-2.516.640,80
				-12.121.603,45	-11.496.051,07
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des	* Den			
_	Anlagevermögens und Sachanlagen	7		-196.632,88	-183.359,88
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			-2.463.681,40	-2.299.724,45
0	Zingen und Ehnliche Aufwendungen		a a g****	-329.644,25	-60.376,13
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Abzinsung		-2.563,00	3	<i>-</i> 2.671,00
	EUR 2.563,00 (Vorjahr EUR 2.671,00)			e •	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			-2.563,00	-2.671,00
9.	Ergebnis nach Steuern		••••	-332.207,25	-63.047,13
	Sonstige Steuern			139.420,37	63.047,13
11.	Jahresverlust			-192.786,88	0,00



Anhang

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Gliederung

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Gliederung des Jahresabschlusses
- C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz
- E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung
- F. Angaben zur Finanzrechnung
- G. Drohende finanzielle Belastungen und sonstige Angaben
- H. Angaben zur Werkleitung und den Mitgliedern des Werkausschusses
- I. Ergebnisverwendungsvorschlag
- J. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres



A. Rechtsgrundlagen

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der GWM Gebäudewirtschaft Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz wird nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, den für das Berichtsjahr geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften Rheinland-Pfalz und den Satzungsbestimmungen des Eigenbetriebes aufgestellt.
- Von der Möglichkeit, Angaben statt in der Bilanz im Anhang zu zeigen, wird weitgehend Gebrauch gemacht. Vom Wahlrecht, Angaben im Anhang zu unterlassen (§ 286 Abs. 4 HGB), wurde ebenfalls Gebrauch gemacht.

4 B. Gliederung des Jahresabschlusses

- Für die Gliederung des Jahresabschlusses finden grundsätzlich die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz Anwendung, wobei den Besonderheiten einer Gebäudewirtschaft durch Umbenennung Rechnung getragen wird. Die durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG) geänderte Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird erstmals aufgrund des Schreibens vom Ministerium des Innern und Sport Rheinland-Pfalz vom 02. März 2017 angewendet.
- Zur besseren Vergleichbarkeit entspricht der Aufbau des Anhangs dem unverbindlichen Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs für rheinlandpfälzische Kommunen unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften.
- 7 C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Wirtschaftsvorjahr unverändert.



9 D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

10 D.1 Anlagevermögen

- Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände werden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.
- Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen angesetzt. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer wird die vom Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gegebene Abschreibungstabeile angewendet.
- Für Zugänge und Abgänge im Zugangs- bzw. Abgangsjahr wird die Abschreibung zeitanteilig berechnet.
- 14 Vermögensgegenstände, deren Wert 410,00 Euro nicht übersteigen, werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und im Zugangsjahr in Abgang gestellt.

15 D.2 Umlaufvermögen

- 16 **D.2.1 Vorräte**
- 17 Die Heizölvorräte sind zum Bilanzstichtag mit einem Festwert in Höhe des Vorjahresansatzes bewertet.
- 18 Die unfertigen Leistungen sind durch eine Buchinventur nachgewiesen.
- 19 Die unfertigen Leistungen sind mit den Anschaffungskosten bewertet.

20 **D.2.2** Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bilanziert. Der Nominalwert entspricht den Anschaffungskosten der Forderungen. Im Berichtsjahr wird für das Ausfallrisiko eine Einzelwertberichtigung in Höhe von T€ 15 gebildet. Die Restlaufzeit der Forderungen ist aus der Forderungsübersicht (Anlage 3/2) ersichtlich.



22 Die Forderungen an den Einrichtungsträger setzen sich zusammen aus:

	⊺€
Abwicklung von Investitionen	1.135
Sanierung Bürogebäude Große Bleic	he 1.373
übrige	2.869
Gesamt	4.732

23 D.2.3 Liquide Mittel

24 Das Kontokorrentguthaben ist durch Tagesauszug zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Der Stand der Barkassen stimmt mit dem Stand des jeweiligen Kassenbuchs überein.

25 **D.3 Eigenkapital**

- 26 Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.
- 27 Das Stammkapital wurde aufgrund der Vermögensübertragung zum 01.Januar 2016 mit Stadtratsbeschluss vom 25. Mai 2016 auf T€ 4.864 festgesetzt.
- Die nicht auszahlungswirksame Abschreibungen abzüglich der nichteinzahlungswirksamen Auflösung des Sonderpostens zum Anlagevermögen dürfen aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung durch den Einrichtungsträger nicht ersetzt werden. Hieraus entsteht ein nicht zahlungswirksamer Verlust im Wirtschaftsjahr von T€ 193.
- 29 Das Eigenkapital zeigt folgende Entwicklung:

	Stand	Erhöhung/	Umgliederung	Stand
<u> </u>	01.01.2019	Herabsetżung		31.12.2019
	. T€	T€	T€	·T€
Stammkapital	4.864	0	. 0	4.864
allgemeine Rücklage	342	. 0	0	342
Jahresergebnis	. 0	-193	0.	-193
<u>Insgesamt</u>	5.206	-193	0	5.013

4



30 D.4 Rückstellungen

31 D.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

32 Gemäß Vereinbarung werden die Verpflichtungen für Pensionen vom Einrichtungsträger übernommen. Es sind somit keine Rückstellungen für Pensionen zu bilden. Die Vereinbarung umfasst auch alle Verpflichtungen, für die nach § 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Dies gilt insbesondere auch für die Verpflichtungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Eigenbetriebes aus der Mitgliedschaft des Einrichtungsträgers in einer Zusatzversorgungskasse (ZvK).

33 D.4.2 Sonstige Rückstellungen

34 Die sonstigen Rückstellungen zeigen im Wirtschaftsjahr folgende Entwicklung:

	Stand	Ver-	Auf-	Zins-	Zu-	Stand
,					,	the second mater
	01.01.	brauch	lösung	effekte	führung	31.12.
	T€	·T€	T€	T€.	T€	T€
Konsumtive Baumaßnahmen	1.939	1.856	83	. 0	. 0	. 0
Ausstehende Rechnungen	225	209	16	0	180	. 180
Personal	. 893	518	. 0	0	706	1.081
Übrige	226	117	. 0	. 2	119	230
Insgesamt	3.283	2.700	99	2.	1.005	1.491

- 35 Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.
- Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen betreffen Energielieferungen (T€ 65), Kesch & Klik (T€ 30) und Verwaltungskostenbeiträge (T€ 85).
- 37 Die Rückstellungen Personal umfassen die Ansprüche des Personals für Urlaubs- und Überstunden sowie dem Leistungsentgelt für 2016 bis 2019.
- 38 Die übrigen Rückstellungen werden für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Aufbewahrungspflichten und Prozesskosten gebildet.



39 D.5 Verbindlichkeiten

- 40 Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.
- 41 Die Restlaufzelten sind aus der Verbindlichkeitsübersicht (Anlage 3/3) ersichtlich.

42 D.5.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

43 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr wegen früherer Rechnungsstellung der Auftragnehmer deutlich gestiegen. Deshalb sind keine Rückstellungen für Baummaßnahmen zu bilden.

44 D.5.2 Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger

45 Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 497) und Eigenbetriebe (T€ 345).

46 E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

47 Im Vergleich zum vorhergegangenen Wirtschaftsjahr ergeben sich bei den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Veränderungen:

	Ist 2018 T€	Ist 2018 T€	Ergebnis- wirkung T€
Umsatzerlöse Bestandsveränderung Sonstige betriebliche Erträge Aufwendungen für Objektbewirtschaftung Personalaufwand Abschreibungen Sonstige betriebliche Aufwendungen Zinsaufwendungen Zinserträge Sonstige Steuern Jahresergebnis	54.255 -2 897 41.232 11.496 183 2.299 3 0 -63	57.435 0 1.029 44.012 12.121 197 2.464 2 0 -139 -193	3.180 2 132 -2.780 -625 -14 -165 1 0 76
	. 0	-192	-193



Anlage 3

48 Im Vergleich zum Wirtschaftsplanansatz ergeben sich bei den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Veränderungen:

	Ansatz 2019 T€	Ist 2019 T€	Ergebnis- wirkung T€
Umsatzerlöse	49.995	57,435	7.440
Bestandsveränderung	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	24	1,029	1.005
Aufwendungen für Objektbewirtschaftung	35.316	44.012	-8,6965
Personalaufwand	12.449	12,121	328
Abschreibungen	199	197	2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.127	2,464	-337
Zinsaufwendungen	. 0	. 2	-2
Sonstige Steuern	3	-139	142
Jahresergebnis	-75	-193	-118

49 Die wesentlichen Posten sind nachstehend erläutert.

50 E.1 Umsätze

51 Die Umsätze setzen sich zusammen aus:

	2018	2019	Veränderung
	T€	T€	T€
Gebäudedienstleistungen Stadt Mainz	53.808	56.992	3.184
Einzelvereinbarungen	-15	-17	-2
Eigenbetriebe	57	48	-9
Einrichtungsträger/Eigenbetriebe	53.850	57.023	3.173
Sonstige Umsatzerlöse	405	412	
Gesamt	54.255	57,435	3.180

52 Im Berichtsjahr erfolgt für den erweiterten Leistungsumfang eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe T€ 3.900 seitens des Einrichtungsträgers.

53 E.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Aufwandszuschüsse und Spenden (T€ 891), Auflösung von Rückstellungen (T€ 99) und Versicherungserstattungen (T€ 19) und enthalten geringfügige periodenfremde Erträge.



E.3 Aufwendungen für Objektbewirtschaftung

Die Aufwendungen für Objektbewirtschaftung setzen sich zusammen aus:

			• •
	2018	2019	Veränderung
	T€	T€	T€
Energie	6.992	8.307	1.315
Glas- und Gebäudereinigung	5.285	5.692	407
Grundbesitzabgaben	1.336	1.305	-31
Fremdmlete	276	283	7
Wartung	1.703	1.885	182
Fremdleistungen	92	109	17
Grünpflege	284	417	133
Sonstige Betriebskosten	423	446	23
Versicherungen, gebäudebezogen	167	. 182	15
Betriebskosten	16.558	18.626	2.068
Bau- und Betriebsunterhaltung	10.430	12.439	2,009
Konsumtive Baumaßnahmen	14.244	12.947	-1.297
Instandhaltung	24.674	25,386	712
	41.232	44,012	2.780

Die Aufwendungen für Objektbewirtschaftung sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 2.780 oder 6.7 % angestiegen.

57 E.4 Personalaufwand

54

Der Personalaufwand 2019 ist um T€ 328 niedriger als der Planansatz. Dies resultiert aus der verspäteten Wieder- bzw. Neubesetzung von Stellen. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2019 stieg der Personalaufwand um T€ 625 durch Tariferhöhungen, Besetzung von Stellen im Laufe des Jahres und Zuführung zu den Personalrückstellungen.

59 **E.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus Verwaltungskostenbeiträgen städtischer Ämter (T€ 546), Aufwendungen für Elektronische Datenverarbeitung (T€ 1.008), Personal (T€ 159) sowie sonstige Geschäftskosten (T€ 751) und enthalten geringfügige periodenfremde Aufwendungen.



61 F. Angaben zur Finanzrechnung

Folgende Posten der Finanzrechnung gemäß Anlage 3/4 haben sich im Vergleich zu den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres verändert:

	Ergebnis	Ergebnis	Veränderung
	2018	2019	
	T€	T€	T€
Laufende Geschäftstätigkeit	+ 83	- 1.990	- 2.073
Investitionstätigkeit	- 117	- 120	- 3
Finanzierungstätigkeit	0	.0	0
Veränderung des			
Finanzmittelbestands	- 34	- 2.110	- 2.076
Finanzmittelbestand am Ende			
der Periode (einschl. Geldtransit)	+ 4.549	+ 2.439	- 2.110

Die Veränderungen der Finanzrechnung im Vergleich zum Planansatz sind nachfolgend dargestellt

Mittelzufluss (+)/	Ι		
Mittelabfluss (-)	Plan	Ergebnis	Veränderung
	2019	2019	
	T€.	T€	T€
Laufende Geschäftstätigkeit	+ 120	- 1.990	- 2.110
Investitionstätigkeit	- 120	- 120	0
Finanzierungstätigkeit	. 0	.0	. 0
Veränderung des		<u> </u>	
Finanzmittelbestands	+ 0	- 2.120	- 2.120

- Der Planansatz der Investitionstätigkeit enthält die Übertragung von Haushaltsmittel für die Investitionsmaßnahme "Planungskosten Zitadelle Bau E" aus dem Vorjahr.
- 65 Der Finanzmittelbestand am Ende der Berichtsperiode beläuft sich T€ 2.439 und ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.
- 66 G. Drohende finanzielle Belastungen und sonstige Angaben
- 67 G.1 Übrige sonstige finanzielle Verpflichtungen
- Die übrigen sonstigen finanziellen Verpflichtungen zum Bilanzstichtag setzen sich zusammen aus Containermieten (T€ 2.082, davon verbundene Unternehmen T€ 0), und Leasing (T€ 59, davon verbundene Unternehmen T€ 0).



69 G.2 Schwebende Verpflichtungen für konsumtive Baumaßnahmen

Konsumtive Baumaßnahmen in Höhe von T€ 10.517 konnten bis zum Bilanzstichtag nicht ausgeführt und nicht im Wirtschaftsplan 2020 wiederveranschlagt werden. Diese Baumaßnahmen sind gemäß Wirtschaftsplan von der GWM auszuführen oder wurden zusätzlich mit der Contracting-Stelle vereinbart. Die Verpflichtung und Ermächtigung zur Durchführung der Maßnahmen besteht unverändert fort. Notwendige Mittel können im laufenden Jahr durch den Einrichtungsträger dann bereitgestellt werden, wenn diese für konkrete Maßnahmen notwendig werden. Zum Bilanzstichtag sind somit keine Rückstellungen zu bilden. Die Maßnahmen betreffen:

	€.	•	8		.T€
Brandschutzmaßnahmen					1.254
Erfüllung gesetzlicher Auflagen					1.873
Funktionserhalt					6.175
Sonderprogramme	•				1.215
Insgesamt				e e	10.517

Zum Bilanzstichtag wurden davon Verpflichtungen gegenüber Dritter (Beauftragung, Mittelbindung für Ausschreibungen) in Höhe von T€ 5.291 eingegangen.

70 G.3 Übertragung von Haushaltsmitteln

Nach § 17 Absatz 2 GemHVO i.V. m. § 17 EigAnVO sind 64.205,68 Euro für die Investitionsmaßnahme "Planungskosten Zitadelle Bau E" in das Wirtschaftsjahr 2019 zu übertragen.

71 G.3 Personalbestand

72 Der durchschnittliche Personalbestand beläuft sich auf

		214	218
Reinigungskräfte		31	31
Hausmeister	4.	70	71
Verwaltungsmitarbeiter		28	28
Technische Mitarbeiter		85	88
		<u>2018</u>	<u>2019</u>

73 Im Durchschnitt waren 15,5 Stellen (Vorjahr: 28,6 Stellen) nicht besetzt.



74 G.4 Abschlussprüferhonorar

75 Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar beläuft sich auf T€ 16 einschließlich Umsatzsteuer und entfällt vollständig auf Abschlussprüfungsleistungen.

76 H. Angaben zur Werkleitung und den Mitgliedern des Werkausschusses

77 Als Werkleiter ist seit dem 01. Juli 1998 Herr Leitender Baudirektor Gilbert Korte bestellt. Zu seinen Stellvertretern sind Herr Baudirektor Thomas Ahrens, Herr Dipl. Ing. (FH) Uwe Hehl und Herr Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Detlef Kröhl ernannt.

78 Der Werkausschuss setzte sich 2019 wie folgt zusammen:

Frau Beigeordnete Marianne Grosse

Herr Siegfried Aubel

Herr Andreas Behringer (ab September 2019)

Herr Gunther Heinisch

Herr Thomas Neger

Herr Wolfgang Oepen (ab September 2019)

Herr Norbert Solbach

Frau Britta Werner (ab September 2019)

Frau Marita Boos-Waidosch (ab September 2019)

Frau Christine Zimmer

Herr Gerd Schreiner (September 2019)

Herr Barls Baglan (bis Mai 2019)

Herr Dr. Gerd Eckhardt (bis Mai 2019)

Frau Sabine Flegel (bis Mai 2019)

Herr Henning Franz (bis Mai 2019)

Herr Matthias Gill (bis Mai 2019)

Frau Ruth Jaensch (bis Mai 2019)

Herr Johannes Klomann (bis Mai 2019)

Herr Dr. Claudius Moesler (bis Mai 2019)

Herr Harald Strutz (bis Mai 2019)

79 Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten die gemeindeüblichen Sitzungsgelder. Im Wirtschaftsjahr wurde keine Rechnung an die GWM gestellt.



- 80 I. Ergebnisverwendungsvorschlag
- Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust in Höhe von 192.786,88 Euro mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.
- J. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres
- Seit Beginn des Jahres 2020 verbreitet sich weltweit und auch in Deutschland der von China ausgehende Coronavirus SARS-CoV-2 durch den die Lungenkrankheit COVID-19 ausgelöst werden kann. Die Pandemie führte bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zu zahlreichen Einschränkungen des laufenden Betriebes. Hierdurch ergeben sich grundsätzlich Auswirkungen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes im Jahr 2020 und in den Folgejahren belasten können. Die konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2020 sind zurzeit noch nicht hinreichend bekannt.

Mainz, 29. Mai 2020

Gilbert Korte Werkleiter

Posten des Aniagevermögens		Anschaffung	Anschaffunge, and Herefollangeborden	nekonton		-									
	Anfanneetand	Zinana	Afrana	damaid.				Abschreibungen/Werlberichtigungen	negune		. Resibuchwerte	hwerte	Kennzahlan		Mardoning
	Milangasiain	Zugarig.	Aogang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreit		andesammelle	Findstand	Doethischulario	Dordhishman	District of the	100	Averum neuro
		2					Wirtschaftslahr		Abechmihingan		Les manuelle all	residualmene am	. Durchschnitt-	Durchschniff-	
		•							in Billingia III and		Cude des	Ende des vorange-	IIcher Abschrei-	licher	
				•					aur die in Spatte 4		Wirtschaftsjahres	gangenen	pungssatz	Restbuchwert	
						2			ausgewiesenen			Wirtschaftsjahres			
									Abgänge						
	0112	0.0								•					
	LON	FUR	EUR	EUR	EUR	EUR	ALIA.	0113	010	0.12			1		
	2.	6	4	. 5		-	100	TO.	EUR:	EUK	EUR	EUR	H.	Y.Y.	EUR
					,		0	on la	40	11	12	. 13	14	15	48
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	•						•								
Konzessionen gewertliche Schutzgette								0			•				
Shallan, Beweining Sciuling School							•			•					
anniche Kechte und Werle sowie Lizenzen an			•	:										1	
solchen Rechten und Werten	118 977 95	5	200											•	10
		200	2000	800	CK, 1/8.011	116.099,83	752,67	00.0	00.0	116 852 50	125.45	070 40			
										201-201-1	04,031	010,12	0,0	L'n	00'0
The state of the s															
To continuo de la con					•										
. Stundstucke und grundstucksgleiche Rechte mit							-								
Geschäfts-, Befriebs- und anderen Baulen	6,862,384,63	000	6	000		-				•					
II. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 242 284 17	140 897 04	20000	000	0.002.304.03	2.248.999,49	109,493,50	00'0	00'0	2,358,492,99	4 503 891 64	4 613 385 14	4	9 9 9	000
III. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Ben	26 704 30	10,000	11,000,01	00'0	1.343.073,01	960.403,94	86.386,71	00'0	19.035.17	1 027 755 4R	245 247 52	204 077 02	- 6	0,00	000
Summer Crohoulane	20,184,32	3	00'0	00'0	35,794,32	0.00	000	000	000	200	20,110,010	201.011,23	4.0	G'87	on'n
Commission of the Commission o	8.140.460,12	119.827,01	19.035,17	00'0	8241.251.96	3.209.403.43	195 880 21	000	7000	0000	35.784,32	35.794,32	0.0	100,0	00'0
							12000,41	00'0	/L'090'6L	3.386.248,47	4.855.003,49	4.931.056,69	2,4	58.9	0.00
Insgesamt	8.257.438,07	119,827,01	19,035,17	00'00	8.358.229.91	3 325 503 26	108 633 99								
						2	מסיקים	o'n .	11,050,81	3.503.100,97	4.855.128,94	4,931,934,81	2.4	58.1	0.00
									-	•					





	Stand zum	Stand zum	davon	davon mit einer Restlaufzeit	aufzeit	Stand	
Art	31.12. des	31.12. des	٠	> 1 Jahr,		Wertberichtigungen	
	Vorjahres	Ifd. Jahres	≤ 1 Jahr	≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	zum 31.12. lfd. Jahr	
	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	
 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 	11	7	7	0	0		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	64	0	0	0	C		
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein	¥ Proj						٠
Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	C	С	i	
4. Forderungen an den Einrichtungsträger ¹⁾	3.035	4.732	4.732		0		
5. Forderungen gegen andere Gebietskörperschaften 1)	0	O	0	0	0		
6. Sonstige Vermögensgegenstände ²⁾	146	247	247	0	0		;
	•						
Gesamtsumme	3.256	4.986	.4.986	0.	0		*

	٠.				(*)		
0000	4.986	0	0	4.986	0	4.986	
						100	

einschließlich Forderungen an dessen/deren Einrichtungen
 ohne Geldtransit



	Stand zim	Chand Time	davon	davon mit einer Restlaufzeit	Infailt	January and	
	Or 40	Otalio culli-		1 10hr		-dinipalio-	
. td	31.12.	31.12.	2	י ביי	•	rechte oder	
	des Vorjahres	des lfd. Jahres	**		•	ähnliche Rechte	Art und Form
	(Bilanzwert)	(Bilanzwert)	. ≤1 Jahr	≤5 Jahre	> 5 Jahre	gesichert 1)	der Sicherheit
	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	
1. Forderdarlehen	0		0	0			
2. Anleihen	0	0	0.		C		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten)		
aus Kreditaufnahmen für Investitionen							
aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung			0:		,		
	0	0	0	0	C		
4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0		c		· C		
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und		,					
Leistungen	3.763	4.697	4.697	0	0		
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung einen Mockel	0	0		C	C		
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen							,
Unternehmen	29	220	. 220	0			0.
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit	0	0	C		c	5.	
Verbindlichkeiten gegenüber dem		, .					ż
Einrichtungsträger ¹⁾	487	902	905		0	. 1	20-2
10. Verbindlichkeiten gegenüber anderen		C	Ċ				
Gebietskorperschaften "			5	5	5		
11. sonstige Verbindlichkeiten	13	.6	6	0	0		
					٠		
Gesamisumme	4.322	5.828	5.828	0	0		

Anmerkung: ¹) Einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber dessen/deren Einrichtungen.

Finanzrechnung



	Verweis	T Erachnic des	T Evanbula des	T 17-2-3-3
	auf	Ergebnis des Wirtschafts-	Ergebnis des Wirtschafts-	Veränderung
	Anhang		iahres	
	(lfd. Nr.		2019	
	Tild: III.		.000 €	in 1.000 €
(1) Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	47.	0 .	-193	- 193
				133
(2) ± Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	47	+ . 183	+ 197	+ 14
	1.			V
(3) ± Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen		- 4	- 4	-
(4) ± Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		+ 2	_	- 2
(5) ± sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge			-	-
(6) ± Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
sowie anderer Aktiva	16 - 22	- 403	- 1.704	- 1.301
(7) ± Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	30 - 38	+ 588	- 1.792	- 2.380
(8) ± Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie	. 1.01			
anderer Passiva	39 - 45	- · 283	+ 1.506	+ 1.789
(9) ± Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten				
(10) = Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	62	+ : 83	- 1.990	- 2.073
(11) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		-		
(12) + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des			-	<u>-</u> -
immateriellen Anlagevermögens		_		
(13) ./. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	62	- 117	- 120	- 3
(14) / Auszahlungen für Investitionen in das immaterialis Asis saus *			. 120	- 3
(15) + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des			· ·	
Finanzanlagevermögens				
(16) ./. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
(17) + Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten				
(18) ./. Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten				
(19) + Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
(20) ./. Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
(21) = Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit				
	62	- 117	- 120	- 3
(22) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen				
(23) ./. Auszahlungen an die Gemeinde				
				. :
(24) + Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen (25) ./. Auszahlungen aus der Rückzahlung von				
Sonderposten zum Anlagevermögen				· .
(26) + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und				٠.
der Aufnahme von (Finanz-)Krediten				
27) ./. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	:			
(28) = Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit				
, and the state of		<u>-</u>		
(32) zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-	:		
Summe aus Ziffer, 10, 21, 28)	62	- 34	- 2.110 -	2.076
22) 1 M. J				
3.31 T Wechselvirs - Vancolidiominaskyole and beautiful at the control of the con	: 1			
33) ± Wechselkurs-, konsolidierungskrels- und bewertungsbedingte Änderungen des inanzmittelbestandes			1	* *
35) = Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des inanzmittelbestandes 34) + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode 35) = Finanzmittelbestand am Ende der Periode		+ 4,583	+ 4.549	34



Lagebericht 2019

Gliederung

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Lage des Eigenbetriebes
- C. Betreuung und Abwicklung von Investitionen für die Stadt Mainz
- D. Prognosebericht
- E. Risikobericht



A. Rechtsgrundlagen

- Der Lagebericht der GWM (Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz) wurde unter Beachtung des § 289 Handelsgesetzbuch erstellt.
- Zur besseren Vergleichbarkeit orientiert sich der Aufbau des Lageberichtes, soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, am unverbindlichen Leitfaden für die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes rheinland-pfälzischer Kommunen. Aus diesem Grunde gibt es Abweichungen zum deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 20, insbesondere in Bezug auf die Gliederung.
- 4 B. Lage des Eigenbetriebs
- 5 **B.1 Geschäfts- und Rahmenbedingungen**
- 6 B.1.1 Betriebszweck
- Der Zweck des Eigenbetriebes GWM ist gemäß § 2 der Betriebssatzung die zentrale Bewirtschaftung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- Neben der zentralen Bewirtschaftung kommen ab 01. Januar 2016 als weitere Aufgaben die Betreuung und Abwicklung des Neubaus von Gebäuden inkl. Planung sowie sämtliche damit verbundenen Maßnahmen dazu.
- Die genannten Aufgaben erledigt die GWM als Dienstleister. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Form von Kontrakten.

B.1.2 Bestand der Grundstücke im Sondervermögen und wesentliche Änderungen

Das Sondervermögen des Eigenbetriebes wurde mit Ausnahme der Zitadelle Gebäude D und Bau E und der betriebsnotwendigen Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen mit den dazugehörenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 01. Januar 2016 an die Stadt Mainz übertragen.



12 B.2 Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes

13 B.2.1 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs

14 B.2.1.1 Anlagevermögen

15 Die Veränderung des Anlagevermögens (zu Buchwerten) resultiert aus:

	ŧ.			2019 TEURO	2018 TEURO
 Investitionen Abschreibungen 		×		120 -197	117 -183
3. Anlageabgänge		*	,	0 	-163 -2 -68

16 B.2.1.2 Umlaufvermögen

- Die Vorräte bestehen aus Heizölbeständen und noch nicht abgerechneten Betriebskosten. Sie sind für die Beurteilung der Vermögenslage von untergeordneter Bedeutung.
- Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen in Höhe von T€ 4.732 an den Einrichtungsträger. Diesen Forderungen stehen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 902 gegenüber.
- 19 Die liquiden Mittel sind um T€ 2.110 gesunken.
- 20 Zum Bilanzstichtag ergeben sich folgende Kennzahlen

Liquidität 1. Grades:

33,3 % (Vorjahr: 59,8 %)

Liquidität 2. Grades:

101,5 % (Vorjahr: 103,2 %)

Liquidität 3. Grades:

102,3 % (Vorjahr: 103,8 %)

21 Die Veränderungen der Liquidität 1. Gades resultieren aus dem gesunkenen Bestand an liquiden Mittel.

22 B.2.1.3 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen verminderten sich um T€ 1.792 im Vergleich zum Vorjahr. Dabei reduzierten sich die Rückstellungen für konsumtiven Baumaßnahmen um T€ 1.939 und die Personalrückstellungen erhöhten sich insbesondere aufgrund des Leistungsentgeltes für das Jahr 2019 um T€ 188.



- 24 B.2.1.4 Verbindlichkeiten.
- 25 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr deutlich an.

26 B.2.1.5 Kennzahlen zur Verschuldung

- 27 Der Verschuldungskoeffizient beträgt 146,2 % (Vorjahr: 146,1 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.
- Der Verschuldungsgrad mit Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitlonszuschüsse beträgt 59,4 % (Vorjahr: 59,4 %).
- 29 **B.2.1.6 Eigenkapital**
- 30 B.2.1.6.1 Geschäftsverlauf
- 31 Der Geschäftsverlauf war sehr positiv.
- Bei den Betriebskosten entsprechen die tatsächlichen Aufwendungen dem Wirtschaftsplanansatz. Dies gilt auch für die Summe aus Personal- und Sachaufwand. Bei der Instandhaltung übertrafen die Leistungen des Eigenbetriebs sowohl bei der regelmäßigen als auch bei der unregelmäßigen Instandhaltung den Wirtschaftsplanansatz deutlich.

33 **B.2.1.6.2** Eigenkapital

- Das Eigenkapital (T€ 5.013) dient fast vollständig der Finanzierung des Anlagevermögens (T€ 4.855).
- 35 Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 40,6 % (Vorjahr: 40,6 %).

36 B.2.2 Darstellung der Finanzlage des Eigenbetriebes

- 37 Der Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt T€ 1.990. Dies resultiert aus einem verstärkten Abfluss von Zahlungsmittel im Bereich der Instandhaltung.
- Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 120 beinhaltet im Wesentlichen Auszahlungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung.
- 39 Ein Mittelabfluss/-zufluss aus Finanzierungstätigkeit war im Berichtsjahr nicht gegeben.
- 40 Auf das Formblatt 3 Anlage 3/4 des Anhangs wird verwiesen.



- 41 B.3 Darstellung der Ertragslage des Eigenbetriebes
- 42 **B.3.1 Zusammengefasstes Ergebnis**
- 43 In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresverlust in Höhe T€ 193 ausgewiesen.
- Das Betriebsergebnis ist mit T€ 330 im Vergleich zum Vorjahr um T€ 270 gesunken. Ursächlich hierfür ist vor Allem die Vorgabe der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen abzüglich Auflösungserträge Sonderposten zum Anlagevermögen) des Eigenbetriebs nicht durch den Einrichtungsträger zu erstatten.
- 45 Das Finanzergebnis und die Steuern sind zusammengefasst positiv und betragen T€ 137.

46 B.3.2 Kennzahlen zur Ertragslage

- 47 Die Eigenkapitalrentabilität beträgt 0,3 % (Vorjahr 0,0 %).
- 48 Im Vergleich zum Vorjahr sind die Materialaufwandsquote gestiegen und die Abschreibungs- und Personalquote nahezu unverändert.
- 49 Die Personalaufwandsquote beträgt 20,7 % (Vorjahr 20,8 %).
- Die Materialaufwandsquote (Aufwendungen für Objektbewirtschaftung) beträgt 75,3 % (Vorjahr: 74,8 %).
- 51 Bei Abschreibungen von T€ 197 beträgt die Abschreibungsquote 0,3 % (Vorjahr: 0,3 %).
- 52 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 4,2 % der Betriebsleistung (Vorjahr: 4,2 %).

53 C. Betreuung und Abwicklung von Investitionen für die Stadt Mainz

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Umfang und die Verteilung der Betreuung und Abwicklung von investiven Baumaßnahmen der Stadt Mainz durch den Eigenbetrieb.

Investive Baumaßnahmen an	An-	Gesamt- budget	Verfügte Mittel	Rest in T€
Gebäude/Liegenschaften	Stück	T€	T€	
Schulen	63	197.759	74.155	123.604
Kitas	20	35.029	. 11.873	23.156
sonstige Gebäude	28 .	41.582	15.978	25,604
Gesamt	111	274.370	102.006	172.364

- 55 Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 waren T€ 194.391 (70,8 %) des Gesamtbudgets freigegeben.
- 56 Die Auszahlungen in 2019 belaufen sich auf T€ 24.585 (Vorjahr: T€ 27.295).



57 D. Prognosebericht

58 D.1 Erwartete Rahmenbedingungen

Im Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts sind die Folgen der Pandemie durch COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) nicht einschätzbar. Die folgenden Aussagen unterstellen einen weitestgehend geregelten Geschäftsverlauf im Jahr 2020.

60 D.2 Erwartete Investitionen

61 Im Finanzplan sind für das Jahr 2020 T€ 120 für Investitionen veranschlagt.

62 D.3 Erwartete Ertragslage

Im Wirtschaftsplan 2020 wird für das Wirtschaftsjahr 2020 ein Jahresfehlbetrag von T€ 175 veranschlagt. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird mit keiner Verschlechterung des Ergebnisses gerechnet.

64 D.4 Erwartete Finanzlage

Es wird erwartet, dass die Finanzlage des Eigenbetriebs in den kommenden Jahren ausgeglichen ist.

65 D.5 Chancen und Risiken der Entwicklung

Die Chancen der zukünftigen Entwicklung ergeben sich durch die neu geschaffenen Organisationsstrukturen sowie der reibungsfreieren Abwicklung der Geschäftsprozesse durch Wiederbesetzung von Stellen.

Die Risiken der zukünftigen Entwicklung resultieren aus dem demographischen Wandel mit der Folge von immer kürzeren wirtschaftlichen Lebenszyklen, höheren Anforderungen durch den europäischen und nationalen Gesetzgeber, den Nachfrageschwankungen bei den Schularten, den Kürzungen der Gebäudedienstleistungen sowie der Entwicklung der Personal- und Energiekosten. Diverse Konjunkturprogramme mit sehr hohen Förderquoten machen zudem viele zusätzliche Projekte möglich.



66 **D.6 Gesamteinschätzung**

Das Leistungsniveau bei der regelmäßigen und nicht regelmäßigen Instandhaltung dürfte dem des Jahres 2019 entsprechen, die Aufwendungen für Containeranmietungen werden aufgrund der Inbetriebnahme zusätzlicher Containeranlagen ansteigen.

68 E. Risikobericht

69 E.1 Umfeldrisiken und Branchenrisiken

Da die GWM fast ausschließlich Leistungen für die Stadt Mainz erbringt, betrifft die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Stadt Mainz den Eigenbetrieb unmittelbar.

71 E.2 Unternehmensstrategische Risiken

72 Es besteht keine Zielvereinbarung mit dem Einrichtungsträger.

Durch die Corona-Pandemie kann es zu Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs kommen. Insbesondere können sich Verzögerungen bei den Baumaßnahmen ergeben.

73 E.3 Leistungswirtschaftliche Risiken

74 Die Abwicklung der mehrjährigen Sanierungsmaßnahmen und die Genehmigung der Haushalts- und Wirtschaftspläne sind nicht zeitkongruent. Auf Veränderungen der Mittelbedarfe kann nicht flexibel reagiert werden.

75 E.4 Personalrisiken

Die Besetzung bzw. Wiederbesetzung offener Stellen gestaltet sich auch aufgrund deutlich niedrigerer Entgeltgruppen im Vergleich zu benachbarten Kommunen, insbesondere bei Technikern und Ingenieuren, als schwierig und langwierig. Aufgrund des akuten Personalmangels kommt es zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Maßnahmen.

77 E.5 Informationstechnische Risiken

78 Wesentliche IT-Risiken sind derzeit nicht ersichtlich.



79 E.6 Rechtliche Risiken

Die Anzahl rechtlicher Auseinandersetzungen insbesondere mit Handwerkerfirmen hat wie im Vorjahr ein unverändert hohes Niveau. Neben finanziellen Risiken binden Gerichtsverfahren erhebliche Personalkapazitäten.

81 E.7 Technische Risiken/Betreiberverantwortung

Durch das Instandhaltungsniveau, verbunden mit der zunehmenden Überalterung des Gebäudebestandes, nehmen die Risiken hinsichtlich der Betreiberverantwortung und Anlagenverfügbarkeit zu.

82 E.8 Gesamtaussage

Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Mainz, 29. Mai 2020

Gilbert Korte Werkleiter

GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2019		2018		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	57.435	98,2	54.255	98,4	3.180
Bestandsveränderung	. 0	0,0	-2	0,0	2
Sonstige betriebliche Erträge	1.029	1,8	897	1,6	132
Betriebsertrag	58.464	100,0	55.150	100,0	3.314
Aufwendungen für Objektbewirtschaftung	44.012	75,3	41.232	74,8	2.780
Personalaufwand	12.122	20,7	11.496	20,8	626
Abschreibungen	197	0,3	183	0,33	14
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.463	4,2	2.300	4,2	163
Sonstige Steuern	-139	-0,2	-63	-0,11	-76
Betriebsaufwand	58.655	100,3	55.148	100,0	3.507
Betriebsergebnis	-191	-0,3	2	0,0	-193
Finanzergebnis	-2	0,0	-2	0,0	0
Jahresergebnis	-193	-0,3	0	0,0	-193

Die Umsatzerlöse setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Gebäudebezogene Aufwendungen	56.992	53.808	3.184
Umsatzerlöse mit Dritten	395	390	5
Eigenbetriebe	48	. 57	-9
*	57.435	54.255	3.180

Die **Bestandsveränderung** betrifft die Veränderung der unfertigen Leistungen. Die unfertigen Leistungen betreffen die zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechneten Nebenkosten, die sich gegenüber dem Vorjahr betragsmäßig nicht verändert haben.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge betrifft mit TEUR 268 vor allem höhere Aufwandszuschüsse für die Sanierung des Kurfürstlichen Schlosses und der Historischen Stadtmauer sowie die um TEUR 99 gestiegenen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Im Unterschied zum Vorjahr verringerten sich die Erträge aus Spenden um TEUR 225.

Im Vergleich zum Vorjahr setzen sich die Aufwendungen für Objektbewirtschaftung wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
•	TEUR	TEUR	TEUR
Sanierung und Instandhaltung/Kleinmaßnahmen	25.386	24.674	712
Aufwendungen für Energie	8.307	6.992	1.315
Fremdreinigung	5.692	5.285	407
Grundbesitzabgaben	1.305	1.336	-31
Wartung	1.885	1.703	182
Übrige .	1.437	1.242	195
	44.012	41.232	2.780

Der Anstieg der Aufwendungen für Energie beruht vor allem auf höheren Aufwendungen für Strom (+TEUR 915). Ursächlich hierfür sind die gestiegenen Arbeitspreise und die vermehrte Beheizung der Kita-Container mit Strom. Zusätzlich sind die Aufwendungen für Fernwärme um TEUR 340 angestiegen.

Der **Personalaufwand** nahm als Folge der Tariferhöhungen und der Zunahme der mittleren Zahl der Mitarbeiter um vier Mitarbeiter um TEUR 626 zu.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Verwaltung	1.623	1.554	69
Versicherungen	111	104	7
Wartungen	50	54	-4
Sonstiges	679	. 588	91
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	2.463	2.300	163

Insbesondere höhere Aufwendungen für die IT-Ausstattung (+TEUR 127) trugen zum Anstieg der Aufwendungen für die Verwaltung bei.

Die **sonstigen Steuern** (Ertrag) betreffen mit TEUR 143 (Vorjahr TEUR 66) den Vorsteuererstattungsanspruch aus der Baumaßnahme Kurfürstliches Schloss. Die Aufwendungen für Kfz-Steuern betragen wie im Vorjahr TEUR 4.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 beträgt der **Jahresverlust** TEUR 193. Ursächlich hierfür ist die Vorgabe der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), nicht zahlungswirksame Aufwendungen der GWM nicht durch den Einrichtungsträger erstatten zu lassen. Im Unterschied zum Vorjahr wurden die Abschreibungen nicht von der Stadt Mainz erstattet. Der Jahresverlust ergibt sich wie folgt:

	IEUR
Abschreibungen	197
Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens	-4
Jahresverlust	193

Seite 4

b) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2018 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018:

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Anlagevermögen/					
Langfristiges Vermögen	4.855	39,3	4.932	38,4	-77
Vorräte	63	0,5	63	0,5	0,
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	0,2	11	0,1	-4
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	. 0,0	64	0,5	-64
Forderungen an den Einrichtungsträger	4.732	38,3	3.035	23,7	1.067
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	247	2,0	172	1,3	75
Flüssige Mittel	2.439	19,8	4.549	35,5	-2.110
Kurzfristiges Vermögen	7.488	60,8	7.894	61,6	-406
Summe Aktivseite	12.343	100,0	12.826	100,0	-483
•		•			
Passivseite					
Stammkapital	4.864	39,4	4.864	37,9	0
Allgemeine Rücklage	342	2,8	342	2,7	0
Jahresergebnis	-193	-1,6	0	0,0	-193
Eigenkapital	5.013	40,6	5.206	40,6	-193
Sonderposten für Zuwendungen	11	0,1	15	0,1	-4
Sonstige Rückstellungen	1.491	12,1	3.283	25,6	-1.792
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.697	38,0	3.763	29,3	934
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	220	1,8	59	0,5	161
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	902	7,3	487	3,8	415
Sonstige Verbindlichkeiten	9	0,1	13	0,1	-4
Kurzfristiges Kapital	7.330	59,4	7.620	59,4	-290
Summe Passivseite	12.343	100,0	12.826	100,0	-483

Das Anlagevermögen entwickelte sich wie folgt:

	TEUR
Stand 31. Dezember 2018	4.932
Zugang 2019	120
Abgang 2019	0
Abschreibung 2019	-197
Stand 31. Dezember 2019	4.855

Im Berichtsjahr wurden zwei abgeschriebene Fahrzeuge veräußert.

Der Zugang betrifft:

	TEUR
Fahrzeuge	52
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	49
GWGs	19
	120

Das Anlagevermögen ist vollständig über das langfristige Eigenkapital und den Sonderposten für Zuwendungen finanziert.

Die Vorräte setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Heizöl (Festwert)	48	48	0
Noch nicht abgerechnete Nebenkosten an Gebäudenutzer	15	15	. 0
	63	63	0

Die Forderungen an den Einrichtungsträger entwickelten sich wie folgt:

		2019	2018	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Investitionen		490	1.134	-644
Abwicklung Wirtschaftsplan		4.242	1.901	2.341
. •		4.732	3.035	1.697
	-			

In den Forderungen aus der Abwicklung des Wirtschaftsplanes entfallen auf die Sanierung des Stadthauses III TEUR 1.372.

Zur Analyse der Veränderung der **flüssigen Mittel** verweisen wir auf die Ausführungen zu c) Finanzlage.

Die **sonstigen Rückstellungen** nahmen um TEUR 1.792 ab. Ursächlich für die Abnahme ist der Verbrauch und die Auflösung der im Vorjahr mit TEUR 1.939 gebildeten Rückstellungen für die Verpflichtungen für den Bau von Kita-Containern und für die Erfüllung gesetzlicher Auflagen in Gebäuden. Weiterhin erhöht hat sich der Rückstellungsbedarf für Personal auf TEUR 1.081 (Vorjahr TEUR 893).

Infolge des Eingangs von Rechnungen nach dem Bilanzstichtag nahmen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen um Leistungen um TEUR 934 und die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger um TEUR 411 zu.

Seite 8

c) Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage vergleiche die Finanzrechnung in der Anlage 3 (Anhang 3; Anlage 3/4).

Die liquiden Mittel nahmen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.110 auf TEUR 2.439 ab. Als Folge des Verbrauchs der Rückstellung für konsumtive Baumaßnahmen und der Zunahme der Forderungen an den Einrichtungsträger ergab sich ein negativer Cashflow aus der Geschäftstätigkeit von TEUR 1.990.

Die GWM konnte im Berichtsjahr ihre Zahlungsverpflichtungen stets erfüllen.

GWM - Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform und Bezeichnung

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung GWM - Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz.

Er wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen

der Satzung geführt.

Betriebssatzung

Grundlage ist die von der Stadt Mainz am 25. Mai 2016 grundlegend neu beschlossene und rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Betriebssatzung.

Gegenstand

Gegenstand und Zweck der GWM ist die zentrale Bewirtschaftung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Bewirtschaftung von Nebenflächen und Nebennutzungen und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Neben der zentralen Bewirtschaftung kommen ab dem 1. Januar 2016 als weitere Aufgaben die Betreuung und Abwicklung des Neubaus von Gebäuden inklusive Planung sowie sämtliche damit verbundenen Maßnahmen dazu.

Die GWM erledigt diese Aufgaben als Dienstleister.

Sitz

Mainz

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt TEUR 4.864. Träger der GWM ist die Stadt Mainz.

Werkleitung

Die Leitung der Einrichtung obliegt

Herrn Ltd. Baudirektor Gilbert Korte, Mainz

II. Steuerliche Verhältnisse

Die GWM übt grundsätzlich hoheitliche Aufgaben aus und unterliegt demgemäß nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Stadt Mainz ist als Unternehmer mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) umsatzsteuerpflichtig. Soweit die GWM umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Rahmen eines BgA erbringt, sind diese von der Stadt Mainz gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine besondere Geschäftsordnung für die Werkleitung oder den Werkausschuss liegt nicht vor. Es gelten die Vorgaben der EigAnVO, der Betriebssatzung sowie die Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Mainz vom November 2007.

Erkenntnisse, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen der GWM entsprechen, liegen nicht vor.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Werkausschuss ist in 2019 zu fünf Sitzungen zusammengetreten. Der Stadtrat hat sich in zwei Sitzungen mit der GWM befasst. Über die Ergebnisse der Sitzungen liegen Protokolle vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleitung ist auskunftsgemäß in keinem entsprechenden Gremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Entfällt wegen mangelnder Kapitalmarktorientierung. § 286 Abs. 4 HGB wurde zutreffend in Anspruch genommen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Organisationsplan der GWM ist im Zuge der Zusammenlegung mit dem Hochbauamt der Stadt Mainz zum 1. Januar 2016 aktualisiert worden. Er regelt u. a. die einzelnen Bereiche des Dienstleistungs- und Gebäudemanagements und entspricht den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Regelungen werden auskunftsgemäß regelmäßig überprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Organisation der GWM ist derart aufgebaut, dass Korruptionsvergehen generell vorgebeugt wird.

Es liegt eine Dienstanweisung des Landes zur Korruptionsprävention vor, die auskunftsgemäß von dem Einrichtungsträger analog angewandt wird.

Für Zwecke der Einhaltung der Vereinbarung von Einheitspreisen und einheitlichen Stundenlöhnen im Rahmen der Auftragsvergabe wurde im November 2013 im IT-System eine spezielle Routine implementiert. Demnach müssen die verantwortlichen Mitarbeiter ein Abweichen von diesen Vereinbarungen begründen.

Weiterhin erfolgen Auftragsvergaben über die in der Stadt Mainz zuständige Verdingungsstelle.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In den Richtlinien und Dienstanweisungen der Genehmigungsbehörde, der EigAnVO und in dem Haushalts- und Kassenrecht der Stadt Mainz sind die Befugnisse geregelt. Zusätzlich werden von der Werkleitung für Mitarbeiter in sogenannten Organisationsinformationen (Orginfos) Regelungen zur Behandlung bestimmter Sachverhalte erlassen, die die Mitarbeiter regelmäßig per E-Mail erhalten und zusätzlich an den Informationstafeln im Erdgeschoss des Gebäudes E ausgehängt werden.

Erkenntnisse über die Nichteinhaltung der Regelungen haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge und sonstige Unterlagen werden in den Sachgebietsbereichen aufbewahrt. Zusätzlich erfolgt die Ablage im digitalen Archiv mit getrennten Zugriffsrechten. Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb hat nach § 15 Abs. 1 EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst Festsetzungsbeschluss, Erläuterungsbericht, Erfolgsplan, Vermögensplan, Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, fünfjährigen Finanzplan, inklusive Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebes, die sich auf die Finanzplanung der Stadt Mainz auswirken, sowie die Stellenübersicht.

Für Investitionen ist ein gesondertes Investitionsprogramm zu erstellen (§ 19 Nr. 1 EigAnVO). Der Stadtrat hat den Wirtschaftsplan und das Investitionsprogramm 2019 - 2023 am 18. Dezember 2018 beschlossen. Wirtschaftsplan und Investitionsprogramm entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und somit den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden fortlaufend (monatlich) kontrolliert und im Bedarfsfall angepasst.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht nach unseren Erkenntnissen den Anforderungen der GWM.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement ist durch die Werkleitung in Abstimmung mit der Bereichsleitung des Rechnungswesens organisiert. Die Liquiditätskontrolle erfolgt auskunftsgemäß täglich, Kreditaufnahmen für Investitionen bedürfen einer Kreditermächtigung nach § 103 GemO. Nach Einholung der Kreditermächtigung werden Investitionen nach Einholung von Angeboten nicht mehr durch die GWM selbst vorgenommen, sondern direkt von der Stadt Mainz. Insoweit besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein internes Cash-Management ist eingerichtet. Benötigte Beträge werden auskunftsgemäß durch eine Mitarbeiterin mit dem täglichen Bedarf abgeglichen. Der Bedarf an liquiden Mitteln wird mit der Contracting-Stelle der Finanzverwaltung koordiniert. Dies gilt auch für außergewöhnliche Mittelbedarfe. Insoweit besteht auch ein Cash-Management mit dem Einrichtungsträger.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die GWM erstellt eine gesonderte Leistungsabrechnung am Jahresende. Unterjährig werden Abschlagszahlungen von der Stadt geleistet. Mietzahlungen aus abgeschlossenen Verträgen erfolgen über ein Einzugssystem. Durch das vorhandene Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften den Anforderungen des Eigenbetriebes. Es umfasst alle wesentlichen Bereiche des Eigenbetriebes.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die GWM verfügt über keine Tochtergesellschaften bzw. Anteile an Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das Rechnungswesen wird – betriebswirtschaftlich strukturiert – monatlich aufbereitet. Dabei wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage fortlaufend analysiert und kontrolliert. Daneben werden – projektbezogen – regelmäßig Wirtschaftlichkeitsrechnungen angestellt. Die Analyse erfolgt in monatlichen Berichten. Ergänzend findet regelmäßig ein Austausch zwischen der Werkleitung, der Projektleitung und dem Rechnungswesen statt.

Zur Erfüllung der umfangreichen Pflichten als Betreiber städtischer Gebäude und Außenanlagen ist ein IT-gestütztes Risikomanagementsystem eingerichtet, das auf den Richtlinien des GEFMA e. V. – German Facility Management Association

- GEFMA 190 "Betreiberverantwortung im Facility Management"
- GEFMA 192 " Risikomanagement im Facility Management"
- GEFMA 198 "Dokumentation im Facility Management"

basiert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die von der Werkleitung getroffenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Anpassungen im Sinne der Fragestellung werden auskunftsgemäß bei Bedarf vorgenommen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die GWM setzt keine Finanzinstrumente ein. Derivate u. Ä. liegen auskunftsgemäß nicht vor und sind auch im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt worden.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Darüber hinaus wurde dem Einrichtungsträger einmal pro Quartal im Rahmen des Public Corporale Governance Kodex Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den uns vorliegenden Sitzungsprotokollen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es ist seitens der Werkleitung primär zum laufenden Geschäftsgang berichtet worden. Zusätzliche Informationen erfolgten in Form von Zustandsdiagnosen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht offenkundig geworden.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan er-örtert?

Die Werkleitung und die leitenden Mitarbeiter haben auskunftsgemäß Vermögensschaden- und Diensthaftpflichtversicherungen auf eigene Kosten abgeschlossen.

Für Investitionsverpflichtungen für eigene Anlagen werden Mittel von der Stadt Mainz zur Verfügung gestellt.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr 2019 erhielt die GWM Aufwandszuschüsse in Höhe von TEUR 891, diese betrafen primär die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Anhaltspunkte dafür, dass die verbundenen Pflichten und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet werden, ergeben sich keine.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme bestehen bei einer Eigenkapitalausstattung von 40,6 % nicht. Seit dem Jahr 2019 besteht die Vorgabe der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen der GWM nicht durch den Einrichtungsträger erstatten zu lassen. Im Unterschied zum Vorjahr wurden die Abschreibungen abzüglich des Ertrages aus der Auflösung des Sonderpostens nicht von der Stadt Mainz erstattet. Nach dem Vorschlag der Werkleitung soll der Jahresverlust von TEUR 193 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Sollte diese Verfahrensweise auch zukünftig beibehalten werden, werden die Allgemeinen Rücklagen von derzeit TEUR 342 zeitnah aufgebraucht sein.

Nach § 11 Abs. 7 Satz 1 EigAnVO dürfen Verluste nur auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn der Verlust in den nächsten fünf Jahren durch Gewinne ausgeglichen werden kann. Falls künftig keine Gewinne erwirtschaftet werden, sind die Verluste aus Haushaltsmitteln auszugleichen. Als Alternative kommt auch eine Herabsetzung des Stammkapitals von TEUR 4.864 und die Zuführung in die Allgemeine Rücklage in Betracht. Der zum Bilanzstichtag noch abzuschreibende Anlagenrestbuchwert beträgt TEUR 4.855, dem ein Eigenkapital bestehend aus dem Stammkapital (TEUR 4.864) und der Allgemeinen Rücklage nach Verrechnung des Jahresverlustes 2019 (TEUR 149) gegenüberstehen.

Seite 16

Da der Jahresverlust nicht ausgabewirksam ist, besteht keine Ausgleichspflicht nach § 11 Abs. 8 EigAnVO.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Werkleitung schlägt vor, den nicht ausgabewirksamen Jahresverlust von TEUR 193 mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage der GWM noch vereinbar.

Auf die Antwort des Fragenkreises 13, a) sei verwiesen, da auch künftig aufgrund der Vorgaben der ADD mit nicht ausgabewirksamen Jahresverlusten zu rechnen ist.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist als Dienstleister für die Stadt Mainz tätig und erhält die Aufwendungen abzüglich der erzielten Umsätze mit Dritten und sonstigen Erträgen vom Einrichtungsträger erstattet.

Seit dem Jahr 2019 besteht die Vorgabe der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), die nicht zahlungswirksame Aufwendungen der GWM durch den Einrichtungsträger zu erstatten. Aus diesem Grund hat der Eigenbetrieb im Jahr 2019 einen Jahresverlust von TEUR 193 in Höhe der Abschreibungen abzüglich des Ertrages aus der Auflösung des Sonderpostens erzielt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

a e

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht offenkundig geworden.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein, die Bestände sind weder auffallend hoch noch niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 40,6 % (Vorjahr 40,6 %). Neben dem Eigenkapital erfolgt die Finanzierung über kurzfristige Verbindlichkeiten; Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Leistungsbeziehungen zu der Stadt Mainz, den stadtnahen Gesellschaften und den städtischen Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsvereinbarung besteht nicht.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es lagen keine verlustbringenden Geschäfte im Sinne der Fragestellung vor.

Seit dem Jahr 2019 besteht die Vorgabe der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), die nicht zahlungswirksame Aufwendungen der GWM durch den Einrichtungsträger zu erstatten. Aus diesem Grund hat der Eigenbetrieb im Jahr 2019 einen Jahresverlust von TEUR 193 in Höhe der Abschreibungen abzüglich des Ertrages aus der Auflösung des Sonderpostens erzielt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. Fragenkreis 15, a).

Seite 18

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund der Konzeption der GWM ist der Eigenbetrieb als Dienstleister für die Stadt Mainz tätig. Da die hierbei erforderlichen Aufwendungen mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen Aufwendungen durch die Stadt Mainz erstattet werden, ist eine Verbesserung der Ertragslage nicht möglich. Auf die Antwort des Fragenkreises 13, a) sei verwiesen.

Bei der Planung und Ausführung der Maßnahmen steht die effiziente Abwicklung im Vordergrund.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung veroflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beschten

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen werden rommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.